

Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft (Anlage zur Anordnung vom 9. September 1960 [GBl. II S. 373]) und der Verfügung vom 27. Mai 1960 über Maßnahmen zur Entwicklung der Bilanzierung von Nahrungsgütern in den Bezirken (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 10/60) und erste methodische Richtlinie vom 16. September 1960 zur Verfügung über Maßnahmen zur Entwicklung der Bilanzierung von Nahrungsgütern in den Bezirken (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 11/60) sowie Verfügung des Volkswirtschaftsrates und der Staatlichen Plankommission vom 20. Juli 1961 über die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung von Nahrungsgüterbilanzen in den Bezirken und Kreisen;

- f) Plan der Reparaturen und Dienstleistungen entsprechend den Abschnitten IH/15 und 16 der Anordnung vom 14. Juni 1961 (S. 101 bis 104).

In der Stadt und Gemeinde

- a) Plan des Warenumsatzes und ausgewählter Warenfonds;
 - b) Plan des Aufkommens aus der eigenen Landwirtschaft;
 - c) Plan der Produktion wichtiger Konsumgüter der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe, die für die Versorgung der Bevölkerung des Territoriums von besonderer Bedeutung sind;
 - d) Plan der Dienstleistungen.
- X. Außer den Unterabschnitt 1/1 genannten Planteilen und Bilanzen sind die Maßnahmen und Programme zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, Industriewaren, Reparaturen und Dienstleistungen als Bestandteil des komplexen Versorgungsplanes auszuarbeiten. Der Umfang und der Inhalt dieser Maßnahmepläne ist entsprechend den spezifischen örtlichen Bedingungen in eigener Verantwortung festzulegen. Durch diesen Maßnahmeplan sind dabei solche Probleme zu regeln wie z. B.
- a) die Sicherung der Versorgung mit Backwaren und alkoholfreien Getränken;
 - b) eine bestmögliche Urlauberversorgung;
 - c) die Versorgung von Schwerpunktbetrieben;
 - d) die Sicherung der Versorgungstransporte. II.*****x.

II.

Ausarbeitung des komplexen Versorgungsplanes

1. Entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe sind der Bezirkstag, der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung, die Gemeindevertretung und deren Organe für die Ausarbeitung des komplexen Versorgungsplanes verantwortlich. Die dazu erforderlichen Arbeiten sind von den Fachabteilungen der Räte durchzuführen. Die Koordinierung und Verflechtung der Planteile zum komplexen Versorgungsplan sowie die Erarbeitung der Vorlage zur Beschlußfassung vor der Volksvertretung hat unter Leitung der Plankommission bzw. der für die Plankoordinierung verantwortlichen Organe der Räte zu erfolgen.
- X. Die Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne in den Kreisen, Städten und Gemeinden ist durch die übergeordneten Organe aktiv zu unterstützen.

3. Der komplexe Versorgungsplan ist auf der Grundlage der von den einzelnen Wirtschaftszweigen auszuarbeitenden Planteile zu erarbeiten. Die Ausarbeitung der Teilpläne zum Volkswirtschaftsplan hat entsprechend den methodischen Grundsätzen und den speziellen planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes der Bezirke und Kreise zu erfolgen.
4. Durch die Anwendung der Bilanzmethode und die Koordinierung der Maßnahmen zwischen den Wirtschaftszweigen ist zu gewährleisten, daß der Versorgungsplan in sich abgestimmt ist und die darin enthaltenen Aufgaben zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung in den Plänen der einzelnen Wirtschaftszweige voll berücksichtigt werden.
6. Die Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne hat in folgenden Etappen zu erfolgen:

a) Ausarbeitung des Planvorschlags

Die von den Fachorganen zu erarbeitenden Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan (entsprechend Abschnitt 1/1) sind zum komplexen Versorgungsplan zusammenzufassen und zu koordinieren. Die abschließende Beratung der Planvorschläge zum komplexen Versorgungsplan einschließlich der dazu vorgeschlagenen Maßnahmepläne erfolgt zusammen mit den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan. Den übergeordneten Organen sind aus dem komplexen Versorgungsplan die entsprechend Abschnitt 1/1 genannten Planteile und Bilanzen sowie die Teile aus den Maßnahmeplänen zu übergeben, die über den Rahmen des jeweiligen Gebiets hinausgehen.

b) Beschlußfassung des komplexen Versorgungsplanes

Auf der Basis der bestätigten staatlichen Planaufgaben ist der komplexe Versorgungsplan einschließlich der zur Durchführung erforderlichen Maßnahmepläne zu beschließen.

III.

Arbeit mit dem komplexen Versorgungsplan

1. Auf der Grundlage des bestätigten komplexen Versorgungsplanes organisieren die Volksvertretungen, ihre Kommissionen und Organe, wie die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, Industriewaren und Reparaturen und Dienstleistungen.
2. Die Durchführung des komplexen Versorgungsplanes ist ständig zu kontrollieren. Dabei sind vorausschauend die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Einhaltung des komplexen Versorgungsplanes zu sichern. Während eines jeden Quartals und nach jedem Quartal ist die Durchführung des komplexen Versorgungsplanes eingehend zu analysieren und sind die erforderlichen Maßnahmen für den nächsten Zeitraum festzulegen.
3. Von den mit der Durchführung des komplexen Versorgungsplanes beauftragten Organen ist periodisch vor den örtlichen Volksvertretungen oder deren ständigen Kommissionen zu berichten. Die Vorbereitung und Koordinierung der Berichterstattung hat durch die Räte bzw. durch die damit beauftragten Organe zu erfolgen.